

Rahmenhygieneplan der Gemeinschaftsschule Goldberg

innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene
Anlass: SARS-CoV2 (Coronavirus)
Stand 14.02.2021



Gemeinschaftsschule Goldberg
Goldbergstraße 34
71065 Sindelfingen

Tel: 07031/4103190 Fax: 07031/4103124
Mail: poststelle@04121769.schule.bwl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/Grundsätzliches	3
2. Ansprechpartner/innen	3
Schulträger:	3
Hygieneverantwortliche der Schule:	3
3. Hygieneschutzmaßnahmen	3
3.1 Wichtige Hygienemaßnahmen	4
3.2 Risikogruppen, Meldepflicht für Lehrpersonal und Schüler/innen	6
4. Raumhygiene	6
4.1 Reinigung	7
4.2 Klassen-, Unterrichts- Fach- und Betreuungsräume	7
5. Hygiene im Sanitärbereich	9
6. Schulorganisatorische Maßnahmen	9
6.1 Unterrichtszeiten	9
6.2 Pausenregelung / Infektionsschutz in den Pausen	10
6.3 Betreten und Verlassen des Schulhauses / Lenkung auf den Fluren	11
6.4 Infektionsschutz in den Betreuungszeiten der Grundschule/Sekundarstufe	12
6.5 Infektionsschutz in der Mensa	13
6.6 Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften	14
6.6 Konferenzen und Besprechungen, außerunterrichtliche Veranstaltungen	14
6.7 Lehrerzimmer und Lehrerarbeitszimmer / Schulverwaltung	15
Lehrerzimmer und Lehrerarbeitszimmer	15
Sekretariat und Schulleitung	15
7. Meldepflicht	15
8. Schlussbemerkung	15

1. Einleitung/Grundsätzliches

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler/innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung veröffentlicht und regelmäßig überarbeitet worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

2. Ansprechpartner/innen

Schulträger:

Stadt Sindelfingen, Amt für Bildung und Betreuung, Herr Kniesel, Tel.Nr.: 07031/94568,

E-Mail: daniel.kniesel@sindelfingen.de

Stadt Sindelfingen, Amt für Gebäudewirtschaft, Frau Butsch Tel.Nr.: 07031/94321,

E-Mail: petra.butsch@sindelfingen.de

Hygieneverantwortliche der Schule:

Schulleitungsteam

Diemut Rebmann, Tel. 07031 / 410 31 93, Mail: schulleitung@04121769.schule.bwl.de

Hannes Weber, Tel: 07031 / 410 31 94, Mail: ssl@04121769.schule.bwl.de

3. Hygieneschutzmaßnahmen

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.1 Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber ab 38 °C, trockener Husten, Störung des Geschmacks-Geruchssinn, starke Hals- oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Mindestens 1,50 m Abstand halten.** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und anderen Erwachsene sowie Schüler/innen ab Klassenstufe 5 (abhängig von der geltenden „Corona-Verordnung Schule“) haben in der Schule untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schüler/innen der Grundschule gilt das Abstandsgebot nicht, kann aber als persönliches Recht des Einzelnen eingefordert werden. Davon ausgenommen sind außerdem solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Jahrgangsübergreifende Gruppen** sind im Unterrichtsbetrieb grundsätzlich nicht zugelassen. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, können – je nach Infektionslage und laut „Corona Verordnung Schule“ - jahrgangsinterne, klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflicht-, Profulfach- und Ateliergruppen, Sportunterricht). Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung im Ganzttag / bei der Betreuung sollte möglichst vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung erforderlich, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können.
- Mit den **Händen nicht das Gesicht**, insbesondere die Schleimhäute **berühren**, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.**
- **Wunden schützen**
Bei Unfällen mit geringen Verletzungen (Schürfwunden, Kratzer o. ä.) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen. Bei der Wundversorgung Schutzhandschuhe (Einmalhandschuhe) und Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Regelmäßiges Lüften**
Lüftungsintervalle verbindlich festlegen bzw. Vorgaben laut „Corona Verordnung Schule“ befolgen. Mindestens nach jeder Unterrichtseinheit/ Unterrichtsstunde bzw. in den vorgegebenen Zeitintervallen für mindestens 5 Minuten bei vollständig geöffneten Fenstern stoß- oder querlüften.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. An den Sindelfinger Schulen ist ein gründliches Händewaschen grundsätzlich möglich, daher ist nach den Hygienehinweisen vom Kultusministerium Baden-Württemberg der Einsatz von Desinfektionsmitteln nicht sinnvoll bzw. erforderlich. Zudem sind Desinfektionsmittel Gefahrstoffe, deren Nutzung eine Aufsicht bedarf. Somit

werden an den Eingangsbereichen der Sindelfinger Schulen keine entsprechenden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

- **Öffentlich zugängliche Gegenstände** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

- **Mund-Nasen-Schutz:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) verringert werden (**Fremdschutz**). Für das gesamte Schulgelände, in den Gebäuden der Sekundarstufe und der von Sekundarstufenschülern genutzten gemeinsamen Unterrichtsräume (in den Schulgebäuden B, C und D auf den Fluren und Treppenhäusern und in den Toilettenanlagen – also überall außerhalb des Klassenzimmers) - ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler/innen ab Klasse 5 und alle Erwachsenen beim Aufenthalt auf dem Schulgelände in der „Corona Verordnung Schule“ vorgeschrieben und ab Klassenstufe 1 angezeigt (aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Einhaltung der Mindestabstandsregelung). Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. in Werkräumen, der Schulküche, in den PC-Räumen usw.), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein. **Ohne Mund-Nasen-Schutz ist es nicht erlaubt, diese Bereiche der Schule zu betreten!**

Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei gewährleistetem Sicherheitsabstand in der gültigen „Corona Verordnung Schule“ geregelt und wenn ggf. nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten also Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Im Bereich der Grundschule wird Schüler/innen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausdrücklich empfohlen. Dies gilt für das Schulgelände sowie die Gebäudeteile A1 und A2.

- **Spuckschutz – Sicherheitsvorkehrungen für Gespräche**
Als Sicherheitsvorkehrung für Eltern- und Schülergesprächen oder Besprechungen seitens der Lehrkräfte wird ein mobiler Spuckschutz zur Verfügung stehen (Anfrage Konrektorat). Zudem ist das Sekretariat mit einer Spuckschutzeinrichtung ausgestattet.

3.2 Risikogruppen, Meldepflicht für Lehrpersonal und Schüler/innen

Personenkreis	Was
Risikogruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) • Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) • Chronische Lebererkrankungen • Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) • Krebserkrankungen • Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) • Schwangere 	Die genannten Personengruppen sind vom Präsenzunterricht an der Dienststelle entbunden, sofern sie ein entsprechendes ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach. Die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben an der Dienststelle wie z.B. Konferenzen, organisatorische Aufgaben usw. sind unter Beachtung der AHA-Regelungen möglich.
Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung	Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
Schüler/innen - mit relevanten Vorerkrankungen oder mit Bedenken der Erziehungsberechtigten gegenüber einem Präsenzunterricht in der Pandemiezeit	Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.
Meldepflicht	Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Risikogruppenzugehörigkeit von Lehr- und Betreuungskräften unterliegt ab dem 29.06.2020 der Attestpflicht.

Die Möglichkeit zur Abmeldung von Schüler/innen vom Präsenzunterricht in der Sekundarstufe erfolgt jeweils vor Aufnahme des Präsenzunterrichts bei einer zuständigen Lehrkraft und gilt jeweils für einen Unterrichtsabschnitt zwischen den Ferien. Tage- oder wochenweise Entscheidungen sind aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.

4. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb der Sekundarstufe ein **Abstand von mindestens 1,50 m** eingehalten werden. Die Abstandsregelung ist für den Präsenzunterricht ab dem 14.09.2020 für alle Schüler/innen aufgehoben. Sie sind an die Tischordnung im Klassenzimmer gebunden. Ein Wechsel des von der Klassenlehrkraft festgelegten Sitzplatzes ist nicht vorgesehen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause oder nach Vorgabe der „Corona

Verordnung Schule“, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Nach Hinweisen des Kultusministeriums (Städtetagsinformation vom 03.09.2020) ist ein vollständiges Öffnen der aus Sicherheitsgründen verschlossenen Fenster nicht notwendig. Können aufgrund baulicher Maßnahmen alle Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

4.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. In der Schule steht die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mit einem geeigneten Reinigungsverfahren gereinigt.

Tische, die von mehreren verschiedenen Schülern täglich genutzt werden (2-3 x täglicher "Schichtwechsel"), werden von den Schülern/Lehrkräften jeweils beim Verlassen selbst mit einem tensidhaltigen Reinigungstuch abgewischt.

Die Oberflächenreinigung von technischen (ortsveränderlichen Elektro-)Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt ebenfalls von den Nutzern mit tensidhaltigen Reinigungstüchern unmittelbar nach der Nutzung.

Gemäß RKI (Robert-Koch-Institut) wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Sollte in einem Raum eine positiv getestete Infektion nachgewiesen werden, ist dieser Raum vorübergehend nicht mehr zu benutzen. Hier wird dann eine desinfizierende Reinigung durchgeführt und nach Freigabe kann der Raum wieder genutzt werden.

4.2 Klassen-, Unterrichts- Fach- und Betreuungsräume

Bei der Durchführung von Unterricht kann abhängig von den Vorgaben in der geltenden „Corona Verordnung Schule“ das Abstandsgebot aufgehoben sein. Dann sind auch Partner- und Gruppenarbeiten möglich. Die Lehr- und Betreuungskräfte dürfen für sich eine Abstandsregelung einfordern.

Die Nahrungszubereitung mit Schüler/innen ist ab dem 14.09.2020 im Unterricht (Sek I: **HTW-Atelier/AES**) wieder zugelassen, soweit sie in den entsprechenden Bildungsplänen vorgesehen ist. Bei der Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht zum Tragen einer MNS oder MNB (Corona-VO Schulen vom 31.08.2020).

Die Abstandsregelung für den **Sportunterricht** zwischen den Schüler/innen einer Sportgruppe ist in der jeweils gültigen „Corona Verordnung Schule“ vorgegeben. Dies kann übliche Körper-

kontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, für bestimmte Altersgruppen erlauben oder einschränken. Notwendigen Hilfestellung – auch bei Unterschreitung des vorgegebenen Abstands - ist für Lehrkräfte beim Tragen einer Maske aus Sicherheitsgründen immer zulässig.

Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten (Händewaschen). Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach dem Einsatz im Sportunterricht mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Bei Sportarten mit Bällen ist darauf zu achten, dass vor und nach den Übungseinheiten die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

Über die Besonderheiten bei der Reinigung der großen Geräte sowie der Halle selbst ist der Schulträger informiert und gibt diese Informationen an die beauftragte Reinigungsfirma weiter.

Beim Sportunterricht sowie beim Schulschwimmen werden den Sportgruppen feste Bereiche der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Bei der Zuweisung einer bestimmten Wasserfläche zur alleinigen Nutzung kann der Schwimmunterricht auch während des öffentlichen Badebetriebs stattfinden.

In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Die Gruppe ist anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen.

Durch spezifische schulorganisatorische Maßnahmen vor Ort wird gewährleistet, dass es auch bei einem Wechsel der Sportgruppen zu keiner Durchmischung der Klassen/Sportgruppen in der Sporthalle, in den Nebenräumen sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten kommt. Gegebenenfalls wird dies durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gesichert. Trotzdem ist der Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen zu anderen Gruppen, Personen oder Klassen einzuhalten.

Hier gelten die Hygienemaßnahmen für den Sporthallenbetrieb gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung. Zudem muss in allen Fluren und Treppenhäusern sowie Toilettenanlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, da sich Schüler/innen verschiedener Klassen begegnen.

Im **Musikunterricht** darf – Stand September 2020 – in geschlossenen Räumen mit einem Abstand von 2 m in jede Richtung gesungen oder mit Blasinstrumenten musiziert werden. In diesem Fall ist der Unterrichtsraum alle 20 min gründlich zu lüften. Zudem ist zu gewährleisten, dass Schüler/innen sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Singen sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden. Abhängig von den Inzidenzwerten wird empfohlen, auch im Ausnahmefall auf das Singen im Unterricht gänzlich zu verzichten

Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Von den Schüler/innen sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Medizingeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.

Bei der Durchführung von Unterricht entfällt das Abstandsgebot zum 14.09.2020 laut Vorgabe des Kultusministeriums. Lehr- und Betreuungskräfte dürfen die Abstandsregelung aus persönlichen Gründen einhalten und einfordern. Entsprechende Einrichtungen im Klassenzimmer können vorgenommen werden. Unterstützungs- und Hilfsangebote für Schüler/innen werden entsprechend angepasst, finden also in andersartiger Weise statt.

Eine detaillierte Reinigungs-Übersicht bezüglich der Unterrichtsräume ist als Anlage 1 beigelegt.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird der Zugang einer Lerngruppe ins Gebäude von einer Lehrkraft begleitet. Darüber hinaus wird durch ein Zeichensystem (Sporthütchen im Türeingang) gewährleistet, dass sich jeweils nur eine Person im Toilettenbereich befindet. Die Haupttüren der Sanitärbereiche bleiben während der gesamten Schulzeit geöffnet, wobei durch die Innentüren der Toiletten die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler stets sichergestellt wird. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler sowie das Personal dazu angehalten, die Toilettenspülung mit Einwegpapier/Toilettenpapier zu betätigen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler/innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Die Türklinken der Eingangstüren der WC-Anlagen werden vom Hausmeister im Laufe eines 6-Stunden-Vormittages mit tensidhaltigen Reinigungstüchern abgewischt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Eine detaillierte Reinigungs-Übersicht für den Sanitärbereich ist als Anlage beigelegt.

6. Schulorganisatorische Maßnahmen

6.1 Unterrichtszeiten

Der Präsenzunterricht an der Gemeinschaftsschule Goldberg erfolgt je nach Vorgabe der Corona Verordnung Schule für alle Klassen gemäß Stundenplan mit Ganztagsangebot sowie allen Betreuungsangeboten oder im Wechselunterricht ggf. mit Notbetreuungsangeboten. Der Einlass zur Frühbetreuung sowie die Abholzeiten nach den weiteren Betreuungsangeboten (VG, FNB, GTS, erweiterte Betreuung, Notbetreuung) erfolgt zu den angegebenen Zeiten.

Für alle Klassen, die in die Fernlern- oder Präsenzunterricht der Schule einbezogen sind, gilt die Schulpflicht. Fernlernunterricht wird nach Vorgabe des Kultusministeriums für Klassenstufen eingerichtet. Darüber hinaus ist er für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Rückmeldung von Erziehungsberechtigten und unter Einbeziehung eines Haus-/Kinderarztes (noch) nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können. Der Fernlernunterricht findet nach den Vorgaben und Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport statt, die auf der Homepage des KMs eingesehen werden können.

Der Unterrichtsbeginn im Präsenzunterricht ist wegen des Einlasses gestaffelt. Die Klassen 2, 4, 6, 8, 10 werden bereits um 7.50 Uhr in das Unterrichtsgebäude eingelassen. Die Klassen 1, 3, 5, 7, 9 und VKL folgen um 8 Uhr. So stehen vor jedem Gebäudeteil maximal 3 Klassen zeitgleich zum Einlass bereit. Der Aufstellbereich ist markiert.

Durch gestaffelte Pausenzeiten kann das Unterrichtsende ebenfalls variieren, sodass maximal 3-6 Klassen gleichzeitig pro Gebäude Unterrichtsende haben.

Für einzelne Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird durch die jeweiligen Lehrkräfte Material in der bekannten Art und Weise zur Verfügung gestellt, die Schüler/innen in Eigenarbeit und zuhause erledigen (z.B. kopierte Arbeitspakete, digitale Materialien auf DiLeR, Moodle oder per Mail, Teilnahme am Präsenzunterricht durch digitale Übertragung).

Aufgrund der nicht planbaren Gegebenheiten und mangels Erfahrungswerte muss jederzeit damit gerechnet werden, dass aus schulorganisatorischen Gründen Änderungen seitens der Schulleitung vorgenommen werden können.

6.2 Pausenregelung / Infektionsschutz in den Pausen

Im Präsenzunterricht nach Stundenplan wird innerhalb der ersten drei Unterrichtsstunden in allen Klassenstufen eine 10-minütige Vesperpause integriert. Essen und Trinken müssen mitgebracht werden. Dazu bleiben die Schüler/innen in den Klassenzimmern an ihrem Sitzplatz. In der großen Pause werden die Klassen 2, 4, 6, 8, 10 um 9.35 Uhr in begrenzte und ausgewiesene Pausengeländebereiche entlassen. Die Pause endet um 9.50 Uhr mit dem Einlassverfahren unter Beachtung der Hygienevorgaben. Die Klassen 1, 3, 5, 7, 9 und VKL folgen um 9.45 Uhr mit der Pause und werden um 10 Uhr wieder in die Klassenräume eingelassen. Auf diese Weise findet möglichst keine Begegnung der Schüler/innen an der Eingangs- und zugleich Ausgangstüre zum Gebäude statt.

Die zweite 10-minütige Bewegungspause auf dem Hof entfällt. Dafür wird zwischen Stunde 5 und 6 eine 5-Minuten-Pause eingeführt, um den Klassenlehrerwechsel und die Lüftungszäsur zu ermöglichen. Darüber hinaus werden alle weiteren kleinen und großen Pausen werden zum gründlichen Durchlüften der Klassenzimmer genutzt, Bedarfslüftungen erfolgen auch während der Unterrichtsphasen.

Der Besuch der Toilette ist jederzeit im Unterrichtsablauf für jeweils einen Schüler/eine Schülerin pro Lerngruppe möglich. Mit einem Markierungssystem vor der Toilettentüre wird gewährleistet, dass sich jeweils nur 2 Schüler/innen in der Primarstufe, 1 Schüler/in in der Sekundarstufe gleichzeitig in den Toilettenräumlichkeiten aufhalten. Der Besuch der Toilette ist jeweils nur in dem Gebäude möglich, in dem sich der Schüler während des Unterrichts bzw. zu Beginn der Pause befindet.

Ein Pausenverkauf an der Schule findet bis auf weiteres nicht statt. Der Getränkeautomat im Hauptgebäude ist ebenfalls nicht zugänglich. Daher sollten alle Schüler/innen ausreichend Getränke und bei Bedarf (längere Präsenzzeit an der Schule) ein entsprechendes Pausenfrühstück mitbringen.

Der Einsatz der Pausenpaten auf dem Grundschulhof und die Ausgabe von Spielgeräten durch die Pausenpaten entfällt bis auf Weiteres ebenso wie der Einsatz der Schulsanitäter/innen laut Vorgabe des KMs.

Näheres zu den Pausenregelungen wird vor Ort entsprechend von den Lehrkräften bzw. der Schulleitung geregelt.

6.3 Betreten und Verlassen des Schulhauses / Lenkung auf den Fluren

Jedes Schulgebäude verfügt lediglich über einen Ein- und Ausgang. Eine Ausnahme bildet das Verwaltungsgebäude, hier kann bei Nutzung mehrerer Klassen und Betreuungsgruppen die hintere Türe zum Schulgelände als separater Ausgang genutzt werden. Dies regelt die Schulleitung bei Bedarf und Änderung der Raumzuweisungen für die Lerngruppen. Die Lehrkräfte werden im Bedarfsfall informiert und lenken ihre Lerngruppen am Unterrichtsende zum separaten Ausgang. In der Mittagspause wird diese Regelung umgedreht: Die hintere Türe dient als Eingang für die Schüler/innen auf dem Weg zur GTS-Betreuung im Untergeschoss. Das Gebäude wird ausschließlich durch die Haupttüre zum Schulhof verlassen!

Zudem wird die Sporthalle für den Unterricht sowie für in der Halle stattfindende Elternabende ausschließlich durch den Mensaeingang betreten und durch die Haupttüre der Sporthalle verlassen, damit Schüler/innen nach dem Sportunterricht auf dem Weg zum Unterrichtsgebäude nicht mit der Gruppe wartender Schüler/innen vor dem Sportunterricht kollidieren.

Die Schülerinnen und Schüler werden zum Unterrichtsbeginn in den Gebäudeteilen A, B, C und D von ihren Lehrkräften auf dem Pausenhof abgeholt und in das Gebäude geführt. Die Schulgebäude sind ansonsten verschlossen. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsbeginn pünktlich, aber nicht zu frühzeitig am Treffpunkt auf dem Schulgelände sein müssen (5 Minuten vor Unterrichtsbeginn).

Die einlassende Lehrkraft wird von Fachkolleg/inn/en und ggf. der Schulleitung dabei unterstützt, den Mindestabstand am Treffpunkt und den Einlass ins jeweilige Unterrichtsgebäude zu kontrollieren und zu organisieren.

Wenn alle Klassenzimmer in den Gebäudeteilen A und B voll belegt sind und die Toilettenanlagen zum Teil auf 2 Stockwerke – geschlechtsgetrennt - verteilt sind, ist eine Begegnung von Schüler/innen innerhalb der Gebäude jederzeit möglich. Eine Laufwegtrennung kann aus baulichen Gründen nicht stattfinden. Ein Mindestabstand ist für Schüler/innen der Grundschule je nach geltender Corona-Verordnung ggf. nicht vorgesehen und könnte aufgrund der baulichen Gegebenheiten auch nicht eingehalten werden. Im Hinblick auf Hinweise des Gesundheitsamts im Fall einer Corona-Infektion eines Schülers kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fluren, auf den Toilettenanlagen und im Treppenhaus eine

komplette Schließung der Schule ggf. vermieden werden. Daher wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringlich empfohlen! Für die Schüler/innen der Sekundarstufe gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung!

Da in den Gebäuden B, C, und D Schüler/innen beider Schularten Unterricht haben und der Mindestabstand aus baulichen Gründen in keinem Fall gewährleistet ist, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Schülerinnen und Schüler, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren!

Lehr- und Betreuungskräfte dürfen den Mindestabstand für ihre eigene Person einfordern. Dies gilt auch innerhalb der Klassenzimmer. In diesem Fall finden angefragte oder erforderliche Unterstützungsangebote beim Lernen oder Spielen in geeigneter Form statt. Ein besonderer Schutz durch Plexiglastrennscheiben o.ä. ist nicht verbindlich vorgesehen. Allen Personen (Schüler/innen, Lehr- und Betreuungskräften) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebäude während des Unterrichts nach eigenem Befinden auf der Grundlage der Corona-Verordnung jederzeit erlaubt.

Nach dem Betreten des Schulgebäudes werden die Schüler/innen zunächst zum Händewaschen aufgefordert (Toilettenanlagen / Waschbecken im Klassenzimmer). Im Anschluss setzen sie sich an ihren mit Namen gekennzeichneten Arbeitsplatz, der nicht getauscht werden kann. Eine Lehrkraft kontrolliert dies im Klassenzimmer.

Das Verlassen des Schulgebäudes erfolgt auf gleiche Weise wie das Betreten. Auch hierfür sind nur die Gebäudezugänge zum Pausenhof zu benutzen. Die Lehrkräfte begleiten ihre Lerngruppen bis zum Pausenhof. Hierbei achten die Lehrkräfte darauf, dass sich nicht mehr als eine Lerngruppe auf dem Flur bzw. im Treppenhaus befindet.

6.4 Infektionsschutz in den Betreuungszeiten der Grundschule/Sekundarstufe

Erweiterte Betreuung (frühe VG-Betreuung, Frühbetreuung der GTS und Spätbetreuung):

Hier sind Kinder aller Klassenstufen und Klassen angemeldet, sodass eine Durchmischung der Gruppen aufgrund der niedrigen Betreuungszahlen nicht zu umgehen ist. Daher wird insbesondere auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet. Da beide Angebote in Gebäuden stattfinden, in denen auch Schüler/innen der Sekundarstufe unterrichtet werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nichteinhaltung des Mindestabstands auf den Fluren, den Toilettenanlagen und den Treppenhäusern erforderlich!

VG- und GTS-Betreuung nach Unterrichtsende am Vormittag

Die Betreuerinnen der VG übernehmen die Kinder jeweils im Klassenzimmer oder in den Betreuungsräumen im Hauptgebäude und teilen die Schüler/innen in geeignete Gruppengrößen ein, sodass möglichst wenig Durchmischung der Lerngruppen bzw. keine Vermischung der Klassenstufen stattfindet. Die Betreuungsgruppen sind im Normalfall konstant, können aber aufgrund von Krankheits- oder sonstigen Ausfällen beim Betreuungspersonal weiter gemischt werden. Daraufhin wurden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

In diesem Fall werden die Tische vor Beginn der Betreuungszeit mit seifenhaltigen Putztüchern gereinigt und der Raum möglichst dauerhaft durchlüftet. Ein Teil der Schüler/innen wird zum

Essen in die Mensa begleitet (zeitliche Trennung von GTS- und VG-Schüler/innen). Kinder ohne Mensaanmeldung essen in anderen Räumen unter Beachtung der hygienischen Vorgaben.

Flexible Nachmittagsbetreuung

Für diese Betreuung stehen die jeweiligen Klassenzimmer der Grundschulklassen uneingeschränkt zur Verfügung. Ein Wechsel von Schüler/innen nach der VG-Betreuung ist möglich. In diesem Fall werden die Tische vor Beginn der Betreuungszeit mit seifenhaltigen Putztüchern gereinigt und der Raum in regelmäßigen Abständen durchlüftet.

Ganztagsbetreuung

Die Ganztagsbetreuung findet nach Unterrichtsende in der Mittagspause bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts bzw. -angebots durch Lehrkräfte statt. Hierzu können die jeweiligen Klassenzimmer genutzt werden, sowie die Räume im Untergeschoss des Hauptgebäudes. Außerdem steht diesen Schüler/innen der Pausenhof der gesamten Schule mit Hartplatz in Absprache mit der VG- bzw. FNB-Betreuung zur Verfügung. Durch Absprachen der Betreuungskräfte wird eine Durchmischung der Betreuungsgruppen vermieden. Nach dem erneuten Betreten des Schulgebäudes werden die Schüler/innen zunächst zum Händewaschen aufgefordert (Toilettenanlagen / Waschbecken im Klassenzimmer).

Die Angebote in der Ganztagsbetreuung und der FNB finden soweit möglich in nicht jahrgangsübergreifenden Gruppen statt. Wo dies unausweichlich ist, werden konstante Gruppenbildungen ermöglicht und die Teilnehmerdaten schriftlich festgehalten. Auf diese Regelung wurden die Eltern der Sekundarstufe im Besonderen hingewiesen und können von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Kinder von den Ganztagsangeboten bis auf Weiteres abzumelden.

In den Pausenräumen und in der Mensa gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS.

6.5 Infektionsschutz in der Mensa

Bei der Benutzung der Mensa sollten sich konstante Schülergruppen ebenfalls möglichst wenig mischen, dies ist vor allem beim Verzehr von Speisen wichtig. Daher werden die Tischgruppen jeweils nur von Schüler/innen einer Betreuungsgruppe (i.e. eine Ganztagsklasse oder eine Gruppe der VG) genutzt. Die Zuweisung ist ausgeschildert. Den Schüler/innen wird hierzu an ihrer Tischgruppe ein Sitzplatz zugewiesen, eine freie Wahlmöglichkeit besteht nicht. An ihrem Sitzplatz nehmen die Schüler/innen ihre Mund-Nasen-Bedeckung zum Essen ab. Davor und danach ist hier wegen der Begegnung mit anderen Schülergruppen **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich und Voraussetzung für die Teilnahme beim Mittagessen in der Mensa!**

Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich von einer Betreuungskraft nach der Nutzung gründlich zu reinigen.

6.6 Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften

Die Aufnahme in den Präsenzunterricht und die Betreuungsangebote setzt je voraus, dass Schüler/innen sich gesund fühlen und keine der unter 3.1 genannten Krankheitssymptome aufweisen. Gleiches gilt für Lehr- und Betreuungskräfte sowie das weitere in der Schule tätige Personal.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- bzw. Abstandsvorschriften von Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände und in den Gebäudeteilen B, C und D wird restriktiv und zum Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie des Personals unter Berücksichtigung von Alter und Einsichtsfähigkeit gehandelt. Bei wiederholten Verstößen können Schüler/innen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt bzw. vom weiteren Mittagessen in der Mensa ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch Grundschüler/innen, die das Recht ihrer Lehr- und Betreuungskräfte auf einen Mindestabstand wiederholt missachten. Bei vorsätzlichen und schweren Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregelungen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum dauerhaften Ausschluss vom Präsenzunterricht eingesetzt werden (Maßnahmen nach §90 Schulgesetz).

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- bzw. Abstandsvorschriften seitens der Lehrkräfte oder anderem schulischen Personal, kann eine mündliche Missbilligung durch die Schulleitung oder ähnliches erfolgen. Davon ausgeschlossen sind Verstöße gegen die Hygiene- und Abstandsvorschriften, die aufgrund von pädagogischen Maßnahmen, Hilfs- oder Gefahrensituationen getätigt werden.

6.6 Konferenzen und Besprechungen, außerunterrichtliche Veranstaltungen

Konferenzen werden an der Gemeinschaftsschule Goldberg sofern möglich durch eine mediale Plattform durchgeführt mit möglicher Ausnahme der Gesamtlehrerkonferenzen, sowie der Zeugnis- und Klassenkonferenzen. Präsenzkonferenzen bedürfen stets der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften und finden daher insbesondere in den großen Räumen der Schule (Sporthalle, Musiksaal, Mensa) statt. Die städtischen Ämter werden vorab informiert, um die Reinigung sowie die Verlegung der Sportgruppen frühzeitig organisieren zu können. Notwendige Besprechungen im Stufenteam, wichtige Elterngespräche, gesonderte Schülergespräche usw. während der Unterrichtspräsenzzeit erfolgen stets unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften (Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Mindestabstandseinhaltung, etc.) und unter vorheriger Inkenntnissetzung der Schulleitung. Diese prüft die Notwendigkeit für den Schulbetrieb laut geltender Corona-Verordnung.

Außerschulische Veranstaltungen und die Einladung außerschulischer Kooperationspartner in den Unterricht sind im Rahmen von eintägigen Veranstaltungen unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln je nach Vorgaben in der Corona Verordnung Schule zulässig. Kooperationspartner und Schülereltern müssen dazu einen „Datenerhebungsbogen“ ausfüllen, der 4 Wochen nach dem Besuch in der Schule datenschutzkonform vernichtet wird.

6.7 Lehrerzimmer und Lehrerarbeitszimmer / Schulverwaltung

Lehrerzimmer und Lehrerarbeitszimmer

Im Lehrerzimmer ist ein Mindestabstand von 1,50 m innerhalb der Arbeitsplatzstrukturierung sowie innerhalb der Gesprächs- bzw. Besprechungskultur einzuhalten – das gilt insbesondere im Bereich der Lehrerküche und im Lehrer-Arbeitszimmer. Eine Maskenpflicht wurde im November 2020 per Verordnung für alle Begegnungsflächen unserer Schule festgelegt. Sie gilt in jedem Fall, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Zugang zum Lehrerzimmer erfolgt durch die Lehrerküche – solange kein Kind im Sanitätsbereich auf Abholung wartet. Das Lehrpersonal ist dazu angehalten die Türklinken des Lehrerzimmers regelmäßig eigenverantwortlich im laufenden Schulbetrieb zu reinigen.

Sekretariat und Schulleitung

Das Sekretariat wird nur im Krankheitsfall von den Schülerinnen und Schülern persönlich aufgesucht. Es wird darum gebeten, Anfragen an das Sekretariat (z.B. Bitte um eine Schulbescheinigung) telefonisch zu stellen. Schriftliche Anfragen werden in den Briefkasten der Schule (beim Haupteingang zum Verwaltungsgebäude) zur weiteren Bearbeitung eingeworfen. Schülerinnen und Schüler werden gebeten, den Verwaltungstrakt (Schulflur vor dem Sekretariat/Lehrerzimmer) nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen zu betreten.

7. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung, dem Schulträger, dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht unverzüglich zu melden (Benachrichtigungspflicht nach § 34 IfSG). Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin darf in diesem Fall nicht zum Unterricht erscheinen und sollte umgehend einen Arzt aufsuchen.

Treten in der Familie entsprechende Erkrankungen oder Symptome auf, müssen die betroffenen Personen zu Hause bleiben und mit einer Ärztin/einem Arzt Kontakt aufnehmen. Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, die in der Schule erkennbare Symptome (Fieber ab 38°C, Atemnot, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchsinns) aufweisen, müssen umgehend nach Hause geschickt werden und eine Ärztin/einen Arzt kontaktieren.

8. Schlussbemerkung

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen des COVID-19 / SARS-CoV2 (Coronavirus) sieht die Schulleitung der Gemeinschaftsschule Goldberg in Rücksprache mit dem Elternbeiratsvorsitz weiterhin einen restriktiven Hygieneplan als notwendig an. Daher soll dieser dazu beitragen, dass ein größtmöglicher Schutz zur Gesundheitserhaltung aller Schülerinnen und Schüler und des gesamten Schulpersonals sowie deren Familien gesichert werden kann. Zudem soll das

gefährdete Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, die auf freiwilliger Basis am Präsenzunterricht oder an den schulischen Betreuungsangeboten teilnehmen, unter besonderem Schutz stehen (z.B. Lehrkräfte und Schüler/innen mit Vorerkrankungen). Für das Betreten des Schulgeländes und der Gebäude ist es zwingend notwendig, sich an den Rahmenhygieneplan zu halten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) bzw. Mund-Nasen-Behelfsschutzes (MNB) ist laut „Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg“ (gültig ab dem 14.09.) ist für Schüler/innen ab Klasse 5 sowie alle erwachsenen Personen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden verpflichtend und kann für Schüler/innen der Klassen 1 bis 4 als sinnvolle Empfehlung angesehen werden – zumal die Vermeidung von Schülermischungen unterschiedlicher Lerngruppen aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht zu vermeiden sind. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (**Fremdschutz**). Die baulichen Voraussetzungen für einen Mindestabstand sind nur in wenigen Gebäudeteilen bei Begegnungen auf Flur und Treppe gewährleistet. Zudem ist eine verbindliche Vorgabe für das Tragen von Masken auch von Grundschüler/innen jederzeit vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in einer aktualisierten Fassung der „Corona Verordnung Schule“ möglich und wird dann im Rahmen der Ausführungen dieses Hygieneplans entsprechend umgesetzt.

Der Rahmenhygieneplan der Gemeinschaftsschule Goldberg – SARS-CoV2 (Coronavirus) - wurde durch die Schulleitung in Kooperation mit dem Schulträger nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Basis der Hygienehinweise des Kultusministeriums Baden-Württemberg mit Gültigkeit zum 14. September 2020 erstellt und im Februar 2021 geprüft und ergänzt. Laut Schreiben vom 20. April 2020 des Kultusministeriums Baden-Württemberg obliegt letztlich die Gültigkeit des Rahmenhygieneplanes der Zustimmung durch den Schulträger. Etwaige Anpassungen, Veränderungen und/oder Konkretisierungen des Rahmenplanes werden nach neuen Vorgaben aktualisiert.

Sindelfingen im Februar 2021



Diemut Rebmann (Rektorin)



Hannes Weber (Konrektor)

Anlagen

- Hygienemaßnahmen der GMS Goldberg – aktualisiert
- Reinigungsübersicht Unterrichtsräume
- Reinigungsübersicht Sanitärbereich
- Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen